

Hinweise zum Umgang mit der 3G-Nachweispflicht in Lehrveranstaltungen an der Universität Freiburg

Nach § 5 CoronaVO Studienbetrieb gilt, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen und die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen vom Vorliegen eines Impf-, Genesenen-, oder Testnachweises (3G) abhängig ist. Mit den folgenden Regeln wollen wir die Grundlagen schaffen für einen Studienbetrieb in Präsenz mit maximaler Sicherheit bei möglichst geringer Störung der Abläufe.

Wie und wann wird kontrolliert?

Die 3G-Kontrolle in Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auf zwei Arten:

- a) Bei allen mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person für die Kontrolle zuständig.
- b) Bei allen anderen Lehrveranstaltungen in **Räumen** mit einer im WS 21/22 **möglichen Belegungszahl von bis zu 35 Personen** ist die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person für die Kontrolle zuständig.

Dafür gelten folgende Regeln:

- Die Überprüfung soll **vor Beginn der Lehrveranstaltung** durch die Veranstaltungsleitung bzw. die von dieser beauftragte Person erfolgen.
 - In jeder Lehrveranstaltung werden **alle Studierenden** kontrolliert.
 - Die Kontrolle muss **in jeder einzelnen Sitzung** erfolgen, also nicht nur einmal zu Beginn des Semesters.
 - Die kontrollierende Person lässt sich die Nachweise zeigen und kann hierzu auch die CovPassCheck-App anwenden.
 - Die Leitung der Veranstaltung hat in einer Erklärung das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für sich selbst zu dokumentieren.
- c) Bei allen anderen Lehrveranstaltungen in **Räumen** mit einer im WS 21/22 **möglichen Belegungszahl von 36 Personen und mehr** wird die Kontrolle zufällig und **stichprobenmäßig** durch einen **beauftragten Dienstleister** durchgeführt. Das Stichprobenmodell schließt nicht aus, dass auch in größeren Veranstaltungen der 3G-Status durch die Veranstaltungsleitung kontrolliert werden kann. Die Veranstaltungsleitung kann auch bei einzelnen Teilnehmer:innen den 3G-Nachweis kontrollieren, z. B. wenn diese später kommen oder früher gehen.
Täglich werden **mindestens 13 % der Veranstaltungen** überprüft. Dies bedeutet beispielhaft, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein:e Student:in, die:der fünf Veranstaltungen in der Woche besucht, innerhalb einer Woche mindestens ein Mal kontrolliert wird, bei 50 % liegt.
Innerhalb der zufällig ausgewählten Veranstaltungen werden alle Studierenden und Lehrenden überprüft. Dazu wird der beauftragte Dienst die Kontrollen entweder vor, während oder nach der Veranstaltung durchführen. Wir bitten die Lehrenden, die Kontrollen zu unterstützen.

Was kann zum 3G-Nachweis vorgelegt werden?

Der Nachweis kann als elektronisches Dokument oder in Papierform vorgelegt werden.

Hierfür kann z. B. die [Corona-Warn-App](#) oder die [CovPass-App](#) genutzt werden. Das digitale COVID-Zertifikat der EU erhält man nach der Impfung, der Genesung¹ oder einem negativen Testergebnis im Impfzentrum oder in der Arztpraxis. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Prozesse beschleunigt werden können, wenn möglichst viele Teilnehmer:innen den Nachweis über eine der beiden Apps vorlegen.

Es kann auch der Ausdruck des COVID-Zertifikats der EU vorgelegt werden.

Zusätzlich ist der Nachweis einer vollständigen Impfung auch durch Vorlage eines gültigen Impfausweises („Gelber Impfpass“) möglich.

Soweit als Nachweis ein Antigen-Testergebnis vorgelegt wird, muss dieses tagesaktuell sein, d. h. die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen. Ein negativer PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Beim Genesenennachweis ist auf den Gültigkeitszeitraum (nicht älter als sechs Monate) zu achten.

Siehe zu diesen Punkten auch die Übersicht unten.

Jemand wurde schon (im Ausland) geimpft. Wie kommt die Person zum digitalen Impfbzertifikat?

Prüfen Sie, ob Ihr Impfstoff beim Paul-Ehrlich-Institut als anerkannter Impfstoff aufgeführt ist. Das Paul-Ehrlich-Institut hat unter folgendem Link eine Liste der Zulassungen und Impfstoffproduktnamen in Drittstaaten (außerhalb EU und EWR) veröffentlicht: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

Ist der Impfstoff anerkannt, können Sie in einer Apotheke, die digitale Impfbzertifikate für Impfungen außerhalb Deutschlands ausstellt, ein digitales Impfbzertifikat ausstellen lassen.

Geben Sie dann das Zertifikat in die CovPass-App oder die Corona-Warn-App ein.

Über die Apps können Sie beim Betreten der Veranstaltung Ihren Impfstatus vorzeigen.

Ist der Impfstoff nicht anerkannt, gelten Sie nicht als (vollständig) geimpft und ein anderer 3G-Nachweis ist erforderlich. Sie können sich mit einem in der EU-zugelassenen Impfstoff nachträglich impfen lassen und mindestens bis Ende Dezember kostenfreie Tests in Anspruch nehmen.

Ist eine Dokumentation über den 3G-Nachweis zulässig?

Nein, jegliche Art einer personenbezogenen Dokumentation über die Nachweise ist derzeit rechtlich nicht zulässig.

Wer muss den 3G-Nachweis vorlegen?

Der Test-, Impf- oder Genesenennachweis muss von allen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, vorgelegt werden. Die Leitung der Veranstaltung hat in einer Erklärung das Vorliegen eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für sich selbst zu dokumentieren.

¹ „Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt.“ Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>, zuletzt abgerufen am 15.07.2021.

Muss ein Ausweisdokument zur Identitätsprüfung vorgezeigt werden?

Eine Identitätsprüfung durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (z. B. Personalausweis) ist in der Regel nicht erforderlich. Eine stichprobenartige Prüfung ist aber möglich, insbesondere wenn die Angaben des Nachweises nicht plausibel erscheinen. Personen, die die Identitätsprüfung verweigern, dürfen nicht zur Veranstaltung zugelassen werden.

Was geschieht, wenn ein 3G-Nachweis notwendig ist, aber nicht vorgezeigt werden kann?

Den kontrollierenden Personen wird im Rahmen der Überprüfung der 3G-Regeln das Hausrecht übertragen, soweit sie dieses nicht schon innehaben (vgl. § 3 Abs. 2 Hausordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg). Dies bedeutet, dass die kontrollierenden Personen das Recht und die Pflicht haben, Personen ohne Nachweis eine Teilnahme an der Präsenzveranstaltung zu verweigern und des Gebäudes zu verweisen.

Gegenüber Personen, die den 3G-Nachweis nicht erbringen können oder wollen, soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden:

- Es sind die Personalien zu erfassen mit dem Formular „Erfassungsbogen Verstöße 3G Nachweis“.
- Die Person ist sofort von der Veranstaltung auszuschließen und
- die Person erhält für diesen Tag ein bedingtes Hausverbot und muss das Gebäude sofort verlassen: Sollte ein 3G-Nachweis im weiteren Verlauf des Tages vorgelegt werden, ist dieses Hausverbot aufgehoben.
- Im Wiederholungsfall kann die Universitätsleitung ein befristetes Hausverbot erteilen, das die Teilnahme an zukünftigen Präsenzveranstaltungen ausschließt. Bei Verstößen gegen das Hausverbot liegt der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) vor und wird zur Anzeige gebracht.

Sollte sich die Person weigern, die Personalien anzugeben oder das Gebäude zu verlassen, soll die kontrollierende Person die Polizei über 110 rufen und den Polizeiruf im Formular bei Verstößen (siehe unten) vermerken.

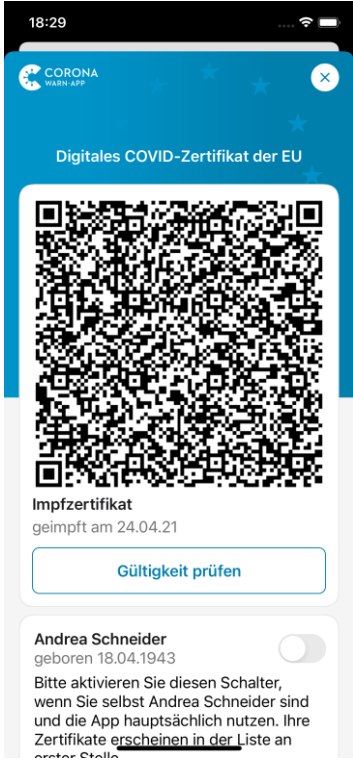
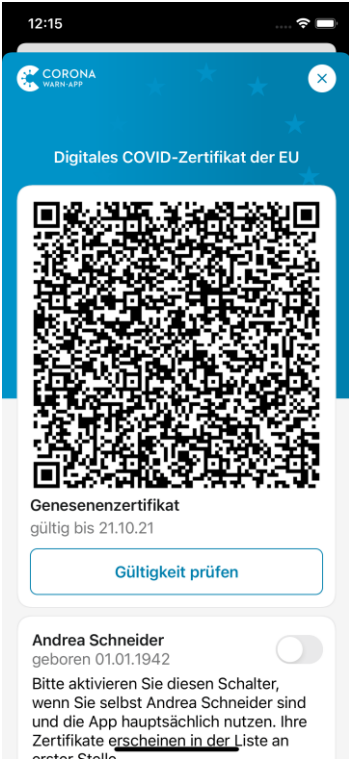
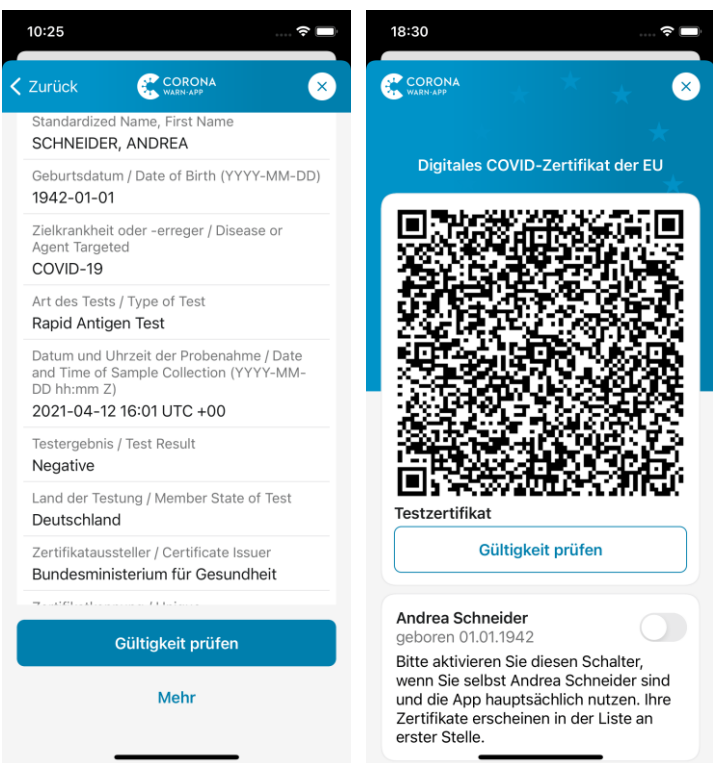
Wer entgegen dieser Vorgabe an einer Veranstaltung teilnimmt oder einen studentischen Lernplatz nutzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes. Die Universität behält sich vor, jede Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit an das Ordnungsamt zu melden, so dass mit einem Bußgeld in nicht unerheblicher Höhe gerechnet werden muss.


Die Veranstaltungsleitung bzw. kontrollierende Personen melden alle Fälle, in denen ein Nachweis nicht erbracht wurde, an die 3G-Stelle über ein [Formular \(https://uni-freiburg.link/3g-verstoss\)](https://uni-freiburg.link/3g-verstoss), das am selben Tag in die Hauspost an die 3G-Stelle gegeben wird. Eine Übermittlung des Formulars per E-Mail darf aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Über das Formular teilen Sie bitte folgende Informationen mit:

- Vor- und Nachname sowie Matrikelnummer oder Geburtsdatum der Person ohne 3G-Nachweis
- Titel der Lehrveranstaltung
- Raum
- Datum und Uhrzeit
- Veranstaltungsgröße
- Veranstaltungsleitung
- Art des Verstoßes
- Situationsbeschreibung (Raum- bzw. Gebäudeverweis, Personalien aufgenommen oder nicht, Lehrveranstaltung abgebrochen, sonstige Vorkommnisse)

Bei Fragen erreichen Sie die 3G-Stelle über 3G-Stelle@zv.uni-freiburg.de.

Übersicht: Beispiele und Prüfhinweise

	Geimpft	Genesen	Getestet
<p>CovPass App oder Corona-Warn-App</p> <p>Hier am Beispiel der Corona-Warn-App (iPhone)</p>			
<p>Prüfhinweise</p>	<p>Sieht das Zertifikat auf dem Display aus wie hier?</p> <p>Und</p> <p>Sind seit dem Datum der letzten Impfung mind. 14 Tage vergangen?</p>	<p>Sieht das Zertifikat auf dem Display aus wie hier?</p>	<p>Negatives Testergebnis</p> <p>Und</p> <p>Ist das Testzertifikat für Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden?</p> <p>Oder</p> <p>Ist das Testzertifikat für PCR-Test nicht älter als 48 Stunden?</p>

<p>Gedruckte Zertifikate, Gelbes Impfbuch</p>	<p>Beispiel:</p> 		
<p>Prüfhinweise</p>	<p>Impfstoffe: Comirnaty (Biontech/Pfizer) SpikeVax (Moderna) Vaxzevria (AstraZeneca) Mind. 14 Tage seit der zweiten Impfung vergangen? COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson&Johnson) Mind. 14 Tage seit der einzigen Impfung vergangen? Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich. Liste der Zulassungen und Impfstoffproduktnamen des PEI: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3</p>	<p>Positiver PCR-Test, dessen Testdatum mehr als 28 Tage zurückliegt? <i>Und</i> Nicht älter als 6 Monate?</p>	<p>Offizielles Dokument (Adresse des Testzentrums oder Arztes?) <i>Und</i> Negatives Testergebnis? <i>Und</i> Antigen-Test: nicht älter als 24 Stunden? <i>Oder</i> PCR-Test: nicht älter als 48 Stunden?</p>

Quelle Grafiken: <https://www.coronawarn.app/de/screenshots/#>, zuletzt abgerufen am 02.10.2021.